

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 1/2020 der Gemeinde Oststeinbek**

### **Festsetzung der Grundsteuer in der Gemeinde Oststeinbek für das Kalenderjahr 2020**

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A (319 v. H.) und B (319 v. H.) sind gegenüber dem Kalenderjahr 2019 in unveränderter Höhe festgesetzt worden (Beschluss Gemeindevertretung vom 16.12.2019).

Die generelle Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 ist damit nicht erforderlich

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung (Kalenderjahr 2019) in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 oder später veranlagten Höhe gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

### **Die Grundsteuer 2020 ist wie folgt fällig:**

1. zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 Anwendung findet
2. zum 1. Juli, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht wurde
3. zum 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser € 15,00 nicht übersteigt; zum 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser € 30,00 nicht übersteigt.

Sollte bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2020 in Einzelfällen erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

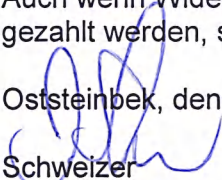
Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit diesem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugeworfen wäre.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Oststeinbek, Der Bürgermeister, Möllner Landstr. 20, 22113 Oststeinbek, einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, soweit sie nicht gestundet oder von der Vollziehung ausgesetzt sind.

Oststeinbek, den 03.01.2020

  
Schweizer  
1. stellv. Bürgermeister